



Stadt Blaustein  
Ortsverwaltung Bermaringen  
Dorfstraße 6  
89134 Blaustein

Telefon 07304.6649  
Telefax 07304.6509

[ovbermaringen@blaustein.de](mailto:ovbermaringen@blaustein.de)  
[www.blaustein.de](http://www.blaustein.de)

Stadt Blaustein · Postfach 1161 · 89130 Blaustein

## EINLADUNG

zur Öffentlichen Sitzung  
des Ortschaftsrats  
Bermaringen  
am Mittwoch, 16. Oktober

2024 um 19:30 Uhr  
in der Ortsverwaltung Bermaringen, Sitzungssaal

### Tagesordnung

1. Verabschiedung von Jakob Noller aus dem Ortschaftsratsrat
2. Sachstand Container Kindergarten Bermaringen
3. Schloss Hohenstein „Torbogen und Portal“
4. Verschiedenes

Anschließend nicht-öffentliche Sitzung.

Hilde Mayer  
Ortsvorsteherin

Datum:  
07.10.2024

AZ:

Ihnen schreibt:  
Hilde Mayer  
Ortsvorsteherin

**Ortsverwaltung  
Bermaringen**

FB 4.1  
Bürgerdienste und  
Sicherheit

Durchwahl:  
07304.2410

E-m@il:  
[ovbermaringen@blaustein.de](mailto:ovbermaringen@blaustein.de)



Gläubiger-Identifikations-  
Nummer  
DE 70ZZZ00000230345

**Sparkasse Ulm**  
IBAN:  
DE07 6305 0000 0000 0001 34  
SWIFT-BIC:  
SOLADES1ULM

**Ulmer Volksbank**  
IBAN:  
DE03 6309 0100 0007 8260 01  
SWIFT-BIC:  
ULMVDE66

<b>Ortschaftsrat Bermaringen</b>	<b>öffentliche Sitzung am 16. Oktober 2024</b>
<b>Vorlage Ortsverwaltung Bermaringen</b>	

**TOP-Nr. 13/2024**

**Beratungsgegenstand:  
Sachstand Container Kindergarten Bermaringen**

**Beschlussantrag:**

Beratung und Kenntnisnahme

gez.  
Ortsvorsteherin  
Hilde Mayer

**I. Sachvortrag**

Frau Jaeger wird den neuen Sachstand erläutern und über die Beratung im VSA am 15.10.2024 berichten.

Ortschaftsrat Bermaringen	öffentliche Sitzung am 16. Oktober 2024
Vorlage Ortsverwaltung Bermaringen	

**TOP-Nr. 14/2024**

**Beratungsgegenstand:**

**Für das Portal vom Schloss Hohenstein gibt es einen Interessenten.**

**Beschlussantrag:**

Beschluss nach Beratung

gez.  
Ortsvorsteherin  
Hilde Mayer

## **I. Sachvortrag**

Frau Sylvia von Darl-Späth hat sich sehr für die Restaurierung einer aquarellierten Zeichnung vom Schösschen und Hofgut Hohenstein eingesetzt. Das Bild hat im Sitzungssaal Bermaringen seinen Platz gefunden. Näheres zu der Geschichte vom Schloss Hohenstein kann auf der Homepage der Stadt Blaustein unter „Diverse historische Abhandlungen“ nachgelesen werden.

Die mittelalterliche Burgstelle „Schlössle Hohenstein“ wurde 2014 aus dem Denkmalsbuch gelöscht. Die Ruine erfüllte nicht mehr die Kriterien eines Kulturdenkmals. Der Ortschaftsrat hat dem Abbruch der Ruine einstimmig zugestimmt.

Im Zuge der Abbruchgenehmigung wurde der Besitzer vom Schloss Hohenstein verpflichtet, das Eingangsportal am Schlössle auszubauen und einzulagern. Dieser Aufforderung ist der Besitzer nachgekommen und hat das Portal samt Eingangstüre eingelagert. Das Portal ist beschädigt und müsste restauriert werden.

Ein Interessent möchte das Portal mitnehmen, evtl. restaurieren und aufstellen.

Da der Interessent nicht aus der unmittelbaren Umgebung stammt, musste geklärt werden, welchen Status das Portal einnimmt. Auf meine Anfrage beim RP Tübingen habe ich eingefügte Rückantwort erhalten:

- Der Denkmalstatus des Portals wird noch mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LAD) geklärt werden. Ich gehe derzeit von einem sog. einfachen (beweglichen) Kulturdenkmal nach § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) aus.
- Die Veräußerung als solche ist daher nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Anzeigepflicht nach § 16 Abs. 2 DSchG. Ungeachtet dessen sind wir natürlich dankbar, wenn uns die neue Eigentümerin mit deren Einverständnis bekannt gemacht werden würde.
- Auch die Entfernung aus dem derzeitigen Lager und der Transport nach Nagold dürfte aufgrund von § 8 Abs. 2 DSchG nicht genehmigungspflichtig sein. Dennoch wäre es hilfreich, wenn vorab die Denkmalschutzbehörden in Kenntnis gesetzt werden würden, um einen fachgerechten Transport zu gewährleisten. Aufgrund der Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG darf der Transport keine Schädigung des Portals mit sich bringen.
- Für die Sanierung ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 DSchG erforderlich. Hierzu ist mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.
- Die Erhaltungspflicht nach § 6 DSchG trifft Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern.

Nach Prüfung des Denkmalstatus durch das LAD werde ich wieder Kontakt mit ihnen aufnehmen.

Der Besitzer fragt an, ob die Ortsverwaltung an dem Portal interessiert ist? Ansonsten würde er das Portal weitergeben.

Sollte der Ortschaftsrat das Portal in seinen Besitz übernehmen, muss Folgendes geklärt werden:

1. Wo kann das Portal gelagert werden?
2. Wer verpflichtet sich die notwendige Finanzierung zur Restaurierung aufzubringen?
3. Wo soll das Portal und die Türe nach der Restaurierung aufgestellt werden?